

# Europarecht (Institutionen) I

## Prüfung vom 6. Januar 2012

Prof. Dr. Giovanni Biaggini / Prof. Dr. Tobias Jaag  
Dauer: 120 Minuten

### Vorbemerkungen:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst vier Seiten mit Deckblatt.
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben (ohne Zusatzpunkte):

Aufgabe I	25 Punkte	(ca. 28%)
Aufgabe II	20 Punkte	(ca. 22%)
Aufgabe III	25 Punkte	(ca. 28%)
Aufgabe IV	<u>20 Punkte</u>	(ca. 22%)
Total	90 Punkte	(100%)

Teilen Sie die zur Verfügung stehende Zeit entsprechend ein.

- Sehr gute Überlegungen werden mit Zusatzpunkten honoriert.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## **Aufgabe I    Stabilisierung des europäischen Finanzmechanismus**

Die Weltfinanzkrise und der globale Konjunkturrückgang in den letzten drei Jahren haben das Wirtschaftswachstum und die Finanzstabilität schwer beeinträchtigt und die Defizit- und Schuldenposition mehrerer Staaten stark verschlechtert. Die Verschärfung dieser Krise hat für mehrere Mitgliedstaaten des Eurogebietes zu einer gravierenden Verschlechterung der Kreditkonditionen geführt. Die EU sieht sich mit einer aussergewöhnlichen Situation konfrontiert, welche die Stabilität, Einheit und Integrität der EU insgesamt ernsthaft bedroht, falls nicht umgehend gehandelt wird.

Der Rat der EU erliess daher am 11. Mai 2010 gestützt auf Art. 122 Abs. 2 AEUV eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus. In der Verordnung werden die Bedingungen und Verfahren festgelegt, nach denen einem Mitgliedstaat in gravierender wirtschaftlicher oder finanzieller Situation finanzieller Beistand der Union gewährt werden kann. Dieser Beistand wird durch einen Beschluss gewährt, den der Rat auf Vorschlag der Kommission erlässt. Die Verordnung wurde am 12. Mai 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Abstützung der Verordnung auf Art. 122 Abs. 2 AEUV ist umstritten.

- Frage 1:**
- a. Kann ein Mitgliedstaat der Eurozone gegen den Erlass der Verordnung vorgehen, wenn er der Meinung ist, dass keine genügende Kompetenzgrundlage gegeben sei?
  - b. An welche Instanz muss er sich wenden?
  - c. Bis wann hat er Zeit, um eine Klage einzureichen?

(13.5 Punkte)

- Frage 2:** Kann eine natürliche Person gegen die Verordnung vorgehen? Zeigen Sie nur auf, welche Unterschiede sich gegenüber dem Vorgehen des Mitgliedstaates ergeben.

(11.5 Punkte)

## **Aufgabe II    Ein Werbespot vor dem EGMR**

1. Der Verein gegen Tierfabriken (VgT) beabsichtigt, über die Sender der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) einen Fernsehspot ausstrahlen zu lassen, der mit drastischen Bildern auf die „tierquälerische Nutztierhaltung“ aufmerksam machen will und für eine Reduktion des Fleischkonsums werben soll. Die verantwortlichen Stellen lehnen eine Ausstrahlung des Werbepots ab. In der Folge beschreitet der Verein gegen Tierfabriken den Rechtsweg. Vor Bundesgericht macht der Verein u.a. eine Verletzung seiner durch die EMRK gewährleisteten Rechte geltend. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Es handle sich um politische Werbung, die gemäss der auf den Fall anwendbaren (früheren) Radio- und Fernsehgesetzgebung ausdrücklich untersagt sei (Art. 18 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen, RTVG, AS 1992 601; Art. 14 der Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997, AS 1997 2903).

Der Verein gegen Tierfabriken (VgT) gelangt an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und macht eine Verletzung von Art. 10 und von Art. 14 EMRK geltend.

**Frage 1:** Wie hat der EGMR zu entscheiden?  
[Gehen Sie davon aus, dass der EGMR die Beschwerde als zulässig einstuft.]  
(15 Punkte)

2. Nehmen Sie an, der EGMR komme zum Schluss, die EMRK sei verletzt worden.

**Frage 2:** Welche rechtliche und/oder praktische Tragweite hat das Urteil des EGMR:  
a. aus der Sicht des Vereins gegen Tierfabriken (VgT)?  
b. aus der Sicht des Bundesgerichts?  
c. aus der Sicht der SRG?  
d. aus der Sicht der Schweiz?  
e. aus der Sicht der übrigen EMRK-Vertragsparteien?  
[Eine kurze Begründung genügt jeweils.]  
(5 Punkte)

### **Aufgabe III Teures Telefonieren im Ausland**

Damit Telefonieren im Ausland möglich ist, bieten die Mobilfunkanbieter Roamingdienste an. Dabei handelt es sich um das Angebot an die Kunden, ihnen auch dann Dienste zu erbringen, wenn sie sich ins Ausland begeben, so dass sie in den Netzen anderer Mitgliedstaaten Anrufe tätigen und annehmen können. Die Roamingdienste sind Teil des Mobilfunkvertrages, den der Kunde mit dem Heimanbieter geschlossen hat, und werden dem Kunden als ein zu diesem Vertrag gehörender Dienst in Rechnung gestellt.

Die Roamingtarife sind bis zu fünfmal so hoch wie die tatsächlichen Kosten. Telefonieren im Ausland kann so teuer werden. Auch bieten die verschiedenen Mobilfunkbetreiber ihre Roamingdienste zu sehr unterschiedlichen Roamingtarifen an. So können die Kosten für das Telefonieren im Ausland stark variieren.

Die Kommission der EU empfindet das hohe Niveau der verlangten Preise als besorgniserregend. Sie will für die Betreiber von Mobilfunknetzen Obergrenzen für die Erbringung von Roamingdiensten in öffentlichen Mobilfunknetzen in Bezug auf Sprachanrufe zwischen den Mitgliedstaaten festlegen. Sie schlägt den Erlass einer Verordnung gestützt auf Art. 114 AEUV vor.

**Frage:** Darf die Union eine solche Verordnung erlassen? (25 Punkte)

### **Aufgabe IV „Ice Cream Snack“ im Binnenmarkt**

Die Mars GmbH (Deutschland) vertreibt in Deutschland das in Frankreich hergestellte Produkt „Ice Cream Snack“. Für eine europaweite Werbekampagne wird die Verpackung des Produkts mit dem Aufdruck „+10%“ versehen. Das einzelne Produkt ist in der Tat um 10% grösser und schwerer; der Einzelverkaufspreis erhöht sich gleichwohl nicht. Grafisch ist der Aufdruck so gestaltet, dass er rund 1/5 der Verpackung einnimmt.

Der in Köln ansässige Verein „Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs“ ist der Meinung, die Aufmachung des Produkts sei irreführend, weil bei den Konsumentinnen und Konsumenten optisch der Eindruck erweckt werde, die Zunahme betrage wesentlich mehr als 10%. Der

Verein erhebt Klage gegen die Mars GmbH (Deutschland). Er verlangt vom zuständigen deutschen Gericht, dass die Mars GmbH (Deutschland) dazu verpflichtet werde, das mit dem Werbeaufdruck „+10%“ versehene Produkt in Deutschland vom Markt zu nehmen.

Das zuständige deutsche Gericht möchte vom EuGH wissen, ob es mit dem EU-Recht vereinbar sei, den Verkauf des Produkts „Ice Cream Snack“ in dieser – in Frankreich bisher nicht beanstandeten – Aufmachung (Werbeaufdruck „+10%“) in Deutschland zu verbieten.

Sie werden vom zuständigen Generalanwalt gebeten, ihn bei der Ausarbeitung seines begründeten Schlussantrags an den EuGH zu unterstützen.

**Frage:** Welche Rechtsfragen stellen sich? Wie soll der EuGH diese beantworten?  
[Es sollen alle relevanten Rechtsfragen erörtert werden; dies unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei den einzelnen Prüfschritten gelangen.]

(20 Punkte)